

Steuergerechtigkeit für Alle : zur eidgenössischen Abstimmung vom 8. Juli 1951

Autor(en): **Seiler, Eduard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **31 (1951-1952)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159969>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

länder getötet wurden und englisches Eigentum zu Schaden kam, so wäre eine Landungsoperation der englischen Flotte in Persien unvermeidlich geworden. «Time and Tide» versichern, daß England in der Lage sei, eine solche Operation innert weniger Stunden durchzuführen. Selbstverständlich soll dieser Schritt wenn immer möglich vermieden werden, da er leicht den Russen als Vorwand für eine eigene Aktion dienen könnte. Daß man englischerseits so große Bedeutung auf die Erhaltung von Ruhe und Ordnung im mittleren Osten legt, vor allem im Bereich der Olfelder, hängt mit der richtigen Erkenntnis zusammen, daß diese Gegenden ökonomisch, politisch und strategisch für die Verteidigung der westlichen Welt gegenüber einem künftigen russischen Angriff von elementarer Bedeutung sind.

STEUERGERECHTIGKEIT — FÜR ALLE

Zur eidgenössischen Abstimmung vom 8. Juli 1951

VON EDUARD SEILER

Der von Adam Smith erstmals aufgestellte Grundsatz, daß die öffentlichen Lasten im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit eines jeden verteilt werden sollen, gewinnt um so größere volkswirtschaftliche und steuerpolitische Bedeutung, je stärker der staatliche Finanzbedarf wächst. Selbst sozialistische Regierungen, die ihre Wirtschafts- und Sozialpläne hauptsächlich durch die fiskalische Expropriation höherer Vermögen, Einkommen und Geschäftsgewinne zu finanzieren gedachten, mußten einsehen, daß dieses Verfahren ziemlich rasch an Grenzen stößt, wo die dermaßen ausgebeuteten Geldquellen zu versiegen und die volkswirtschaftliche Produktivität steil abzusinken drohen. Das neueste Steuerprogramm des englischen Finanzministers Gaitskell ist eine deutliche Verbeugung vor dieser Erkenntnis. Der Labourregierung bleibt es nicht erspart, die Fiskallast schon heute wieder auf breitere Schultern abzuladen.

Die bürgerlichen Mehrheiten in den eidgenössischen und kantonalen Räten verhindern nicht, daß auch bei uns vorderhand der Zug der Steuerpolitik zur Entlastung nach unten und zur Belastung nach oben ein immer schleunigeres Tempo anschlägt. Die unlängst von einer eidgenössischen Finanzexpertenkommission in aller Form verkündete Auffassung, daß «im modernen Wohlfahrtsstaat die Steuer in weitgehendem Maß einfach ein Instrument der Einkommensverteilung ist», mahnt wahrlich zum Nachdenken. Mag zwar der so-

zialistische Kern dieser Auffassung der Mehrzahl unserer Stimmbürger kaum genießbar erscheinen, so liegt es doch in der Natur der Parlaments- und Volksentscheide unserer Referendumsdemokratie, daß die Überspitzung der Steuerprogression und andere Formen der einseitigen Lastenverlagerung leicht bis an jene Grenzen fortschreiten, wo sich die volkswirtschaftliche Straflektion unweigerlich einstellen wird, wenn wieder einmal Krisenzeiten kommen.

Die kantonalzürcherische Steuergesetzrevision ist ein Beispiel dafür. Auch bei den Bundessteuern ist in den letzten Jahren durch parlamentarische Konzessionen der Kreis der Steuerpflichtigen immer mehr eingeschränkt worden. Daß ein Teil des außerordentlichen Rüstungsprogrammes durch Wehrsteuerzuschläge finanziert werden soll, wird zwar von niemandem bestritten. Aber die jetzt in Aussicht genommene Progression dieser Zuschläge zeigt, wie sehr die Wehrsteuer schon auf dem Wege ist, eine eigentliche Minoritätssteuer mit ganz einseitiger Belastung der höheren Einkommen und Geschäftserträge zu werden. Nur wenn es gelingt, dem Prinzip der Allgemeinheit der Steuerpflicht wieder in vermehrtem Maß Geltung zu verschaffen, kann praktisch eine Bremsung der fiskalischen Begehrlichkeiten auf dem Gebiete der direkten Bundessteuern erreicht werden.

* * *

Deshalb ist es sicherlich abwegig, wenn gegen die am 8. Juli zur Abstimmung gelangende *Initiative auf Einbezug der öffentlichen Unternehmungen in die Wehrsteuerpflicht* aus dem föderalistischen Lager das Bedenken erhoben wird, daß mit der Erfüllung dieses Begehrens das System der direkten Bundessteuern eine Verstärkung erführe. Haben nicht die Kantone bei jedem Einbruch, den der Bund seit nunmehr 35 Jahren mit solchen Steuern in ihre Finanzdomäne beging, willig ein Auge zugedrückt, weil sie auf diesem Wege zu Einnahmen gelangten, die sie aus eigener Kraft nicht aufzubringen vermochten? Nie haben sie die Beteiligung an den Erträgnissen eidgenössischer Steuern unter Berufung auf den Föderalismus abgelehnt. Ohne Zweifel würden manche Kantone und Gemeinden von dem Augenblicke an, wo sie nicht nur den bequemen Nutzen davon, sondern auch dessen Kehrseite verspüren, sich ganz anders für die Wiederherstellung einer sauberen Scheidung der Finanzhoheiten ins Zeug legen.

Vom föderalistischen Standpunkt wird weiter ins Feld geführt, daß die Initiative den Kantonen und Gemeinden einen untragbaren Einnahmefall zumute. Dieser Einwand vermag den Tatsachen nicht Stand zu halten. Der Bundesrat hat den Ertrag einer Wehrsteuer von öffentlichen Unternehmungen (bei Sätzen von 1 Promille

auf dem Kapital und von 5 Prozent auf dem Reingewinn) mit 7 Millionen Franken im Jahr geschätzt. Demgegenüber muß man sich vergegenwärtigen, daß 1949 die Kantone 1 460 Millionen Franken und die 75 Stadtgemeinden allein 669 Millionen Franken wirklich vereinnahmten. Von diesen rund 2,1 Milliarden Franken würde der geplante Wehrbeitrag etwas über 3 Promille ausmachen. Nimmt man sich die Mühe, die finanziellen Folgen eines solchen Wehrbeitrages für jeden Kanton und jede Stadtgemeinde noch gesondert zu berechnen, so gelangt man zum Ergebnis, daß sich die Abgabe im Maximum auf 10,5 Promille der kantonalen Einnahmen (Zürich) und auf 10,2 Promille der kommunalen Einnahmen (Lugano) belaufen würde. Die Behauptung, daß durch eine derartige Wehrsteuerleistung der finanzielle Lebensnerv vieler Kantone und Gemeinden auf das empfindlichste getroffen werde, kann deshalb nicht ernst genommen werden.

* * *

Damit ist nun auch schon die Demagogie des hauptsächlich von den *Sozialisten* verbreiteten Schlagwortes gegen die Initiative gekennzeichnet. Die rote Presse malt ihren Lesern vor, daß die Kantone und Gemeinden gezwungen wären, die finanzielle Einbuße unverzüglich durch eine *Tariferhöhung* von Elektrizität, Gas, Wasser und Straßenbahn wettzumachen. Wäre diese These haltbar, dann müßten wir ihren Nachweis vor allem darin finden, daß die Betriebsüberschüsse der öffentlichen Unternehmungen — von der Besteuerung defizitärer Unternehmungen kann ja keine Rede sein — auch tatsächlich durch die kantonalen und kommunalen Kassen in entsprechendem Maß beansprucht werden. Die Großzahl der Betriebsrechnungen belehrt uns jedoch eines anderen. Wir sehen, wie viele bereits konsolidierte Unternehmungen Abschreibungen machen und offene und stille Reserven äufnen, die weit über das hinausgehen, was der Privatwirtschaft diesbezüglich gestattet wird.

Unter den zahlreichen verfügbaren Beispielen wollen wir hier nur zwei erwähnen. Bei einem Dotationskapital von 524 Millionen Franken wiesen die 25 Kantonalbanken am Jahresende 1949 offene Reserven in Höhe von 280 Millionen Franken aus. Im gleichen Zeitpunkt verfügten die fünf privaten Großbanken bei einem Aktien- bzw. Genossenschaftskapital von 475 Millionen Franken über offene Reserven im Betrage von 173 Millionen Franken. Die Reserveäufnung der zwei Bankengruppen stand also ziemlich im umgekehrten Verhältnis zum Geschäftsrisiko, das beide laufen. Ähnliches ist in der Elektrizitätswirtschaft festzustellen. Zu Ende 1948 standen die Anlagen des privaten Elektrizitätswerkes Aare-Tessin, das seine Energie vor allem aus dem Tessin über Hochspannungsleitungen in

den Norden des Landes führt, noch mit 69 Prozent zu Buch. Das Elektrizitätswerk des Kantons Zürich jedoch, das im Schutze einer Monopolstellung nur Energie im Tiefland verteilt, hatte seine Anlagen bereits bis auf einen Rest von 4 Prozent abgeschrieben.

Im Lichte solcher Zahlen wirkt es wahrhaftig erheiternd, wenn die rote Presse, die sonst die hohe Leistungsfähigkeit der staatlichen Unternehmerwirtschaft nicht genug rühmen kann, jetzt plötzlich glaubhaft machen will, daß die öffentlichen Betriebe nicht einmal einen Bruchteil der Steuerlast der Privatwirtschaft zu tragen vermöchten, ohne sofort zu einer Abwälzung auf die Konsumenten zu schreiten. Ein besonnener Sozialdemokrat wie Ständerat Klöti rückt denn auch deutlich von einer solchen Darstellungsweise ab. In seinem kürzlichen Artikel in der «Roten Revue» gesteht er der Initiative zu, daß ihr Besteuerungsvorschlag ein «bescheidener» sei und daß es übertrieben sei zu behaupten, er bedrohe die kantonalen oder kommunalen Unternehmungen in ihrer Existenz.

* * *

Nicht nur den Sozialisten, sondern auch manchen bürgerlichen Politikern, die öffentliche Verwaltungsposten innehaben, mag der Gedanke mißliebiger sein, daß im Zusammenhang mit einer Steuererhebung *mehr Licht auf die vielfach versteckten Reserven* zahlreicher öffentlicher Unternehmungen fiele. Prof. Dr. O. Juzi hat in seiner Schrift «Streiflichter auf das Rechnungswesen zürcherischer Gemeinden» (1944) anhand von praktischen Fällen sehr anschaulich dargestellt, wie die Unklarheiten der Budgetierung und Rechnungsablegung den Bürger und Steuerzahler oft über die tatsächliche Finanzlage kommunaler Werke zu täuschen vermögen. Indem man beispielsweise die vorgeschriebenen Amortisationen in alle Zukunft auf die gesamte ursprüngliche Baukostensumme statt auf den Buchwert bezieht, indem man ferner Neuanlagen über die Betriebskosten abbucht, indem man endlich die Rechnungsüberschüsse kurzerhand in der «Abschreibung an der Anlage» aufgehen läßt, werden stille Reserven geschaffen, von denen der harmlose Bürger keine Ahnung hat. Die Frage, ob eine derartige Reservepolitik in Zeiten, wo eidgenössische, kantonale und kommunale Finanzbedürfnisse die Steuerkraft unter Höchstdruck setzen, richtig ist, darf füglich gestellt werden. Wir wagen sogar zu bezweifeln, daß die Früchte solcher übermäßiger Abschreibungen und Rückstellungen je unsern Kindern und Kindeskindern in spürbarem Maße zugute kommen werden. Denn die Erfahrung lehrt, daß öffentliche Unternehmungen zumeist ihren eigenen politischen und technischen Entfaltungsdrang haben und sich gegen eine Erhöhung ihrer Ablieferungen an die Kantons- oder Gemeinde-

kasse zu wehren wissen. Deshalb wäre es für die Bürgerschaft vielerorts nur zu begrüßen, wenn die Wehrsteuerepflicht der öffentlichen Unternehmungen die Nebenwirkung zeitigen würde, daß deren Finanzlage klarer zum Vorschein käme.

* * *

Vom juristischen Gesichtspunkte darf die Initiative auf Besteuerung der öffentlichen Unternehmungen insofern besondere Aufmerksamkeit beanspruchen, als sie sich anheischig macht, eine *unhaltbare steuerrechtliche Diskriminierung* zu beseitigen. Die für die direkten Bundessteuern bis jetzt geltende Regelung gewährt oder versagt nämlich den öffentlichen Unternehmungen das Privileg der Steuerbefreiung je nach ihrer äußern zivilrechtlichen Form. Der eine kantonale oder kommunale Betrieb ist abgabepflichtig, weil er als Aktiengesellschaft oder Genossenschaft konstituiert ist; der andere aber wird verschont, weil er als bloße «*statio fisci*» aufgezogen ist und öffentlichem Recht untersteht. Unter dieser rein formalen Voraussetzung wurden bis jetzt z. B. die Nationalbank, die Kantonalbanken von Genf, Waadt und Zug, die Bernischen Kraftwerke, die Bündner Kraftwerke, die Nordostschweizerischen Kraftwerke, die St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke und vor allem auch die zahlreichen Gemeindebetriebe besteuert, die sich unter den 435 Wasserversorgungsgenossenschaften und 277 Elektrizitäts- und Gasversorgungsgenossenschaften der Schweiz befinden.

* * *

Wenn die Initianten die Forderung eines gerechten Lastenausgleichs zwischen privaten und öffentlichen Unternehmungen besonders im Zusammenhange mit der *Landesverteidigung* erheben, hat dies seine tiefere Bewandnis. Schon anlässlich der parlamentarischen Debatte über die Einführung der ersten eidgenössischen Kriegssteuer im Jahre 1915 führte der damalige ständerätliche Referent aus: «An sich liegt kein rechter Grund vor, warum nur der Bürger in unserer Not und Drangsal Opfer bringen soll und warum nicht auch diejenigen Vermögensbestände, die sich in der Hand von Gemeinwesen befinden». In Vorausahnung der totalen Kriegsführung erhob die Freisinnige Partei des Kantons Zürich im Jahre 1938 die Forderung auf Einbezug der öffentlichen Unternehmungen in ein zukünftiges Wehropfer schon deutlicher — denn wer garantiere, «daß im Kriegsfall Fliegerbomben nicht auch auf die Dächer staatlicher Unternehmungen fallen können?» Der Bundesrat selber endlich schloß sich dieser Auffassung an, indem er in seiner Botschaft vom

19. Januar 1940 über Maßnahmen zur Ordnung des Finanzhaushaltes bezüglich des Wehroppers schrieb, «daß die Ausnahmen von der Steuerpflicht nach Möglichkeit beschränkt werden müssen. So sollte die im Krisenabgabenrecht vorgesehene generelle Befreiung der unter der Verwaltung des Bundes und der Kantone stehenden Spezialfonds fallen gelassen werden. . . Außerdem wird die Frage der Unterwerfung der bisher von den direkten Bundessteuern durchwegs befreiten erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden unter das Wehroffer zu prüfen sein».

Alle diese Stimmen haben im Parlament kein Gehör gefunden. Die eidgenössischen Räte haben es durchgesetzt, daß die Erwerbsunternehmungen der öffentlichen Hand durch die ganze Kriegszeit hindurch von jeglichem Beitrag an die Kosten der Landesverteidigung verschont blieben. Inzwischen hat die totale Kriegsführung zur Genüge bewiesen, daß die Bomben und Granaten die Dächer öffentlicher Elektrizitäts- und Gaswerke genau so — ja noch häufiger — zu treffen vermögen wie das bescheidenere Dach des privaten Bürgers. Heute steht das Schweizervolk im Begriffe, seine Armee und das Hinterland gegen die zerstörende Wirkung der modernsten Angriffswaffen besser zu schützen. Vom Steuerzahler wird eine neue Anstrengung verlangt. Da scheint es nun doch wirklich am Platze, die Solidarität aller Kräfte endlich herzustellen. Zweifellos wäre der Einbezug der öffentlichen Unternehmungen dazu angetan, die Steuerwilligkeit des ganzen Volkes zu heben. Denn er würde den Eindruck verstärken, daß nun wirklich jeder und jedes das Seinige zur Landesverteidigung beitragen muß.